

Anlage A zur V/0280/2019

Kurzüberblick

Mit der Vorlage werden die Bezirksvertretung Münster-West und der Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen (ASSVW) über die von der Verwaltung geplante öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147 „II. Westtangente Kardinal-von-Galen-Ring / Roxeler Straße im Bereich Rishon-Le-Zion-Ring / Domagkstraße“ informiert.

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Mit der Bebauungsplan-Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Überbauung bisheriger Straßenflächen im nördlichen Plangebiet und für die Neuordnung der Erschließung im südlichen Abschnitt der Domagkstraße geschaffen werden. Dies stellt die Grundlage für die Realisierung der UKM-Planungen dar. Durch das Vorhaben wird die Bedeutung Münsters als Oberzentrum gestärkt, der Forschungsbereich als Kernkompetenz der Universität ausgebaut.

Mit dem Vorhaben werden die Leitorientierungen

- Wir werden einer der führenden Bildungs-, Wissenschafts-, Forschungs- und Entwicklungsstandorte in Europa
- Wir werden als Wirtschaftsstandort die Stadt des dynamischen Mittelstandes in Nordrhein-Westfalen
- Wir wollen das Zentrum für Verwaltungen und Institutionen sowie für öffentliche und private Dienstleistungen in Westfalen bleiben und an ihrer Modernisierung aktiv mitwirken

aus dem ISM-Prozess verfolgt.

Das von externer Seite herangetragene Projekt wird seitens der Stadtverwaltung positiv begleitet. Erste Fertigstellungen werden für das Jahr 2020 / 2021 erwartet. Die finanziellen Aufwendungen werden vom Verursacher getragen.

Finanzierung

Durch die öffentliche Auslegung des Planentwurfs entstehen der Stadt Münster keine finanziellen Aufwendungen. Es ist beabsichtigt, einen städtebaulichen Vertrag zu schließen, der die Maßnahme bedingten Kosten (Kreuzungsumbau Rishon-Le-Zion-Ring, Leitungsverlegungen etc.) dem Universitätsklinikum auferlegt.

Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist	X	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig freiwillig
---------------------------	---	--------------------------	--------------------------	---------------------------	---------------------------

Bauleitplanung ist gem. § 2 Abs.1 S.1 BauGB Pflichtaufgabe der Gemeinde. Die öffentliche Auslegung der Planentwürfe als Teil der Bauleitplanung ist gem. § 3 Abs.2 S.1 BauGB ebenfalls eine Pflichtaufgabe.

Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)

Die Maßnahme berührt die o. g. Querschnittsthemen nicht unmittelbar.